

# **Satzung**

## **des**

### **Trägervereins Museum Bellachini e.V. zu Hamburg**



#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Trägerverein Museum Bellachini“ Er hat seinen Sitz in Hamburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich der Literatur, der bildenden Kunst sowie der Film- und Fotokunst, soweit diese einen Bezug zur Kulturgeschichte der Zauberkunst haben. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch den Betrieb des Museums Bellachini in Hamburg (im Folgenden: „Museum“) sowie durch:

- Sammeln und Archivieren, Bewahren, Pflegen, Erschließen und Verwahren insbesondere von Gegenständen, Schrift- und Bildgut und weiteren Zeugnissen aller Art zur Geschichte und Wirken der Zauberkunst. Der Initiator der Vereinsgründung, Herr Wittus Witt, Hamburg, schließt mit dem Verein einen Vertrag, der regelt, dass er dem Verein leihweise und projektbezogen Sammlungsobjekte seiner umfangreichen Sammlung von Gegenständen, Schrift- und Bildgut und weiteren Zeugnissen aller Art zur Geschichte und Wirken der Zauberkunst zur Verfügung stellt, und zwar insbesondere für Ausstellungszwecke und für wissenschaftliche Arbeiten.
- Finanzierung des ideellen Betriebs des Museums insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen, die an den Verein für den Betrieb des Museums („Förderung von Kunst und Kultur“) geleistet wurden. Die Finanzierung des Betriebs erfolgt ferner im Rahmen seiner steuerbegünstigten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (Zweckbetriebe) im Wesentlichen über Eintrittsgelder.
- Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über das Ansehen der Zauberkunst auf verschiedenen Ebenen; dazu gehören wechselnde Ausstellungen in dem Museum mit Exponaten aus dem Bereich Bildende Kunst, Literatur, Musik und der Zauberkunst (Objekte wie Zauberautomaten, Zauberkunstliteratur, jede Form der Werbung für Zauberkünstler),
- Vorträge, Workshops und Seminare.

- Kooperationen mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen und öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Kunst und Kultur.
- Pflege des Kontaktes zwischen Vorstand, Aktiven und Förderern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in Form der Förderung von Kunst und Kultur insbesondere im Bereich der Literatur, der bildenden Kunst sowie der Film- und Fotokunst, soweit diese einen Bezug zur Kulturgeschichte der Zauberkunst haben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern des Vereins stehen keine Gewinnanteile zu und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Vereinsmitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen. Auch die von ihnen geleisteten Geld- oder Sachleistungen werden ihnen beim Eintritt eines der genannten Ereignisse nicht zurückgewährt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner begünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die steuerbegünstigte gemeinnützige Stiftung Zauberkunst, Coesfeld, St.-Nr. 312/5718/1665, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist zulässig.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch:
  - a) Tod des Mitgliedes,
  - b) Austrittserklärung eines Mitgliedes gegenüber dem Vorstand des Vereines zum spätestens 30. September eines Jahres auf den Schluss des Vereinsjahres,
  - c) Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages für das laufende Mitgliedsjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres,

d) Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder aus einem anderen gleichgewichtigen Grunde. Vor dem Ausschluss durch den Vorstand ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Die Ausschlusserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vereinsmitglied zu erfolgen. Das Vereinsmitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat gegen seinen Ausschluss die Mitgliederversammlung des Vereines anzurufen. Wird der Ausschluss in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt, wirkt er zurück auf den Zeitpunkt des Zugesanges der Ausschlusserklärung beim Vereinsmitglied.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die zur Erreichung seines ideellen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden und Zuwendungen jeglicher Art.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Laufe des Vereinsjahres aufgenommene Neumitglieder haben den Beitrag für das laufende Vereinsjahr in voller Höhe zu entrichten. Für in der Ausbildung Befindliche, Studenten sowie Mitglieder, die ein freiwilliges soziales Jahr oder Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten, kann der Beitrag von der Mitgliederversammlung in reduzierter Höhe festgesetzt werden. Auf Antrag kann der Vorstand darüber hinaus in begründeten Fällen ganz oder teilweise Beitragsfreiheit gewähren. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung),
- der Vorstand (§ 8 der Satzung) und
- besondere für den Einzelfall eingerichtete Vereinsorgane (§ 9 der Satzung).

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines.
2. Die Mitgliederversammlung wird aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins gebildet.
3. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich einmal jährlich im ersten Vierteljahr und aus besonderem Anlass statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist

einzuuberufen, wenn der fünfte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung vom Vorstand schriftlich, per Telefax oder, soweit eine Mailadresse hinterlegt ist, auf elektronischem Wege einzuladen. Die Einladung ist an die letzte dem Verein bekannte Briefadresse oder Mailadresse des Vereinsmitgliedes zu richten.
5. Mitgliederversammlungen finden am Sitz des Vereines statt, soweit der Vorstand nichts Abweichendes beschließt.
6. Jedes Mitglied kann sich in Mitgliederversammlungen durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Der Vertreter kann nicht mehr als zwei Vereinsmitglieder vertreten. Der Vertreter muss vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht im Original vorlegen; ansonsten ist er als Vertreter des nicht erschienenen Vereinsmitgliedes nicht zugelassen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 5 % aller Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Einberufung dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auf die geänderte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorstand oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in allen Angelegenheiten des Vereines herbeigeführt werden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf einen entsprechenden Vorschlag des Vorstandes;
  - b) die Wahl des Vorstandes aus der Mitgliedschaft des Vereines;
  - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
  - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr;
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - f) sonstige ihr vom Vorstand unterbreitete Aufgaben;
  - g) weitere nach der Satzung ihre übertragenen Angelegenheiten;
  - h) die Beschlussfassung über die Auslösung des Vereines.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Zur Wahl eines Ehrenvorsitzenden oder zu Beschlüssen, die die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder eine Satzungsän-

derung zum Gegenstand haben, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ungültig abgegebene Stimmen zählen jeweils als Nein- Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des gewählten Versammlungsleiters den Ausschlag.
12. Über die von einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer oder vom Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und in den Vereinsunterlagen abzuheften ist. Auf Wunsch ist der Beschluss nicht anwesenden Vereinsmitgliedern zur Einsichtnahme vorzulegen.
13. Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der in der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse und die Richtigkeit der Niederschriften müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Schluss der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand des Vereins geltend gemacht werden. Über die Einwendungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Wird hier der Einwendung nicht abgeholfen, so ist eine Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage innerhalb einer Frist von einem Monat nach Schluss dieser zweiten Mitgliederversammlung zu erheben.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Zum Vorstand gehören auch von der Mitgliederversammlung gewählte Ehrenvorsitzende. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Vereinsmitglied ist. Verliert ein Vorstandsmitglied diese Eigenschaft, hat er sein Amt sofort niederzulegen und ist ab sofort zur Vertretung des Vereins nicht mehr berechtigt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Außenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.
5. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt und werden auf Antrag jedes Vorstandsmitgliedes – auch eines Ehrenvorsitzenden – durchgeführt. Soweit es der Vorstand für zweckmäßig hält, können weitere Personen zu den Vorstandssitzungen geladen werden.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ehrenvorsitzende werden hierbei nicht mitgezählt. Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes in Sitzungen des Vorstandes ist nicht zulässig. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Ehrenvorsitzende haben nur beratende Stimme im Vorstand.
7. Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das bisherige Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers und, sofern es sich um vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne von Abs. 3 handelt, bis zur Eintragung des Nachfolgers in das Vereinsregister im Amt.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
9. Die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner aufgrund der Vorstandstätigkeit notwendigen Auslagen.

### **§ 9 Besondere Vereinsorgane**

Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall besondere Vereinsorgane einrichten. In diesem Fall sind auch die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Befugnisse dieses besonderen Vereinsorganes festzulegen.

### **§ 10 Auflösung/Vermögensbindung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch 3/4- Mehrheit aller Mitglieder auf Antrag des Vorstandes.
2. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss drei Wochen vor der Versammlung unter der Angabe des Tagesordnungspunktes „Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins“ erfolgen. Die Einladung ist an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Vereinsmitgliedes zu richten. Der Nachweis der rechtzeitig erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn zwei Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung versichern, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe des entsprechenden Tagesordnungspunktes den Mitgliedern unter Beachtung der 3-Wochen-Frist zugesandt worden sei.
3. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von einem Monat die Einberufung

einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschließen. Bei der Einberufung dieser zweiten Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung ist auf die geänderte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner begünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die steuerbegünstigte gemeinnützigen Stiftung Zauberkunst, Coesfeld, St.-Nr. 312/5718/1665, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt dasjenige eventuell eingebrachte Sammlungsgut, welches dem Verein als Leihgabe zur Verfügung gestellt wurde, vollständig an den Eigentümer oder dessen Erben zurück, falls diese es wünschen. Falls sie es nicht wünschen, kann dieses Sammlungsgut nur mit der Auflage abgegeben werden, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.